



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I. Seite 2 Amtliche Bekanntmachung zum Beteiligungsbericht des LOS für das Jahr 1999

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) Seiten 3-9 Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark"
1. Seite 3 Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungskostensatzung)
 2. Seite 4 Satzung zur 2. Änderung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit
 3. Seiten 4-5 Satzung zur 3. Änderung der Satzung über Erhebung von Gebühren für die Fäkalienentsorgung (Fäkaliengebührensatzung)
 4. Seiten 5-6 Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwasserbeitragssatzung)
 5. Seite 6 Satzung zur 3. Änderung der Satzung über Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwassergebührensatzung)
 6. Seite 7 Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwasserbeitragssatzung)
 7. Seiten 7-8 Satzung zur 4. Änderung der Satzung über Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)
 8. Seiten 8-9 Aufhebungssatzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 21.10.1999

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Amtliche Bekanntmachung zum Beteiligungsbericht des LOS für das Jahr 1999

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat

Der Beteiligungsbericht des LOS für das Jahr 1999 liegt zur
Einsichtnahme aus.

Gemäß § 105 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes
Brandenburg, erschienen im Gesetz- und Verordnungsblatt
des Landes Brandenburg, Teil I, Nr. 22 vom 18.10.1993, hat
die Gemeinde einen Bericht über die Beteiligungen an
Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des
privaten Rechts zur Information der Mitglieder der
Gemeindevertretungen und der Einwohner der Gemeinde zu
erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Dieser Beteiligungsbericht des Landkreises Oder-Spree für
das Jahr 1999 liegt in der Verwaltung des Landkreises

- im Büro des Kreistages in Beeskow, Breitscheidstr. 7
(Haus 1)
- im Dezernat II in Beeskow, Breitscheidstr. 7 (Haus 1)
sowie
- im Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsentwicklung
in Beeskow, Rathenaustraße (Haus 9, Zimmer 104)

während der Sprechzeiten in der Zeit

vom 14.01.2002 bis 22.01.2002 (7 Werktagen)

öffentlich aus.

Der Bericht wurde nach § 105 Abs. 3 Satz 6
Gemeindeordnung, der Kommunalaufsicht, d.h. dem
Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, vorgelegt
und enthält insbesondere Angaben über

- die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
- die Beteiligungsverhältnisse,
- die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft und
- die Kreditaufnahme

Grundlage für diesen Bericht sind die Daten der testierten
Bilanzen der Unternehmen und Einrichtungen des
Wirtschaftsjahres 1999.

Dr. Fehse
Dezernent für Finanzen
und Wirtschaftsverwaltung

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) **Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“**

1.) **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungskostensatzung)**

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow / Mark“ (Verwaltungskostensatzung) vom 14.12.2000

Aufgrund

- der §§ 6 Abs. 1 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194) sowie
- der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231)

hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow / Mark“ in ihrer Sitzung am 13.12.2001 folgende Satzung zur 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 14.12.2000 beschlossen:

Artikel I

1. Im Inhaltsverzeichnis wird § 2 „Kostentarif“ geändert in „Gebührentarif“.
2. Die Anlage: Gebührentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ vom 14.12.2000 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Tabellenbeschriftung heißt es nunmehr nicht „Pauschalbetrag in DM“, sondern „Pauschalbetrag in €“.
 - b) In Punkt 1.1.1. wird der Betrag „2,50“ geändert in „1,30“.
 - c) In Punkt 1.1.2. wird der Betrag „4,50“ geändert in „2,30“.
 - d) In Punkt 1.2. wird der Betrag „0,20“ geändert in „0,10“.
 - e) In Punkt 1.3.1.1. wird der Betrag „0,40“ geändert in „0,20“ und „0,30“ wird geändert in „0,15“.
 - f) In Punkt 1.3.1.2. wird der Betrag „1,00“ geändert in „0,50“ und „0,60“ wird geändert in „0,30“.
 - g) In Punkt 1.3.2. wird jeweils der Betrag „2,00“ geändert in „1,00“.
 - h) In Punkt 2. wird der Betrag „30,00“ geändert in „15,00“.

- i) In Punkt 3. wird der Betrag „60,00“ geändert in „30,00“.
- j) In Punkt 4. wird der Betrag „300,00“ geändert in „150,00“.
- k) Punkt 5. Wird wie folgt neu formuliert: „Abnahme der Wasserzähler für die Zurückhaltung von Wassermengen (Gartenzähler), der in Eigenversorgungsanlagen eingebauten Wasserzähler sowie sonstiger Unterzähler „20,00“.
- l) In Punkt 6. wird der Betrag „45,00“ geändert in „23,00“.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Wendisch Rietz, 18.12.2001

Storkow, 18.12.2001

W. Heiber
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 14.12.2000 wird gemäß § 20 der Verbandssatzung vom 14.12.2000 hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Storkow, den 18.12.2001

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

2.) Satzung zur 2. Änderung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit

Satzung zur 2. Änderung der Entschädigungssatzung für die ehrenamtlichen Tätigkeiten im Bereich des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 29.02.2000

Aufgrund

- der §§ 5 und 30 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m.
- § 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194) sowie
- § 12 der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KommAEV) vom 31.07.2001 (GVBl. II, S. 542)

hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 13.12.2001 folgende Satzung zur 2. Änderung der Entschädigungssatzung vom 29.02.2000 beschlossen:

Artikel I

1. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „**der ehrenamtliche**“ gestrichen.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „40 Stunden pro Woche“ die Wörter „jedoch höchstens 35 Stunden pro Monat,“ eingefügt.
3. In § 3 Abs. 2 wird „10,00 DM“ ersetzt durch „5,00 €“.
4. In § 3 Abs. 3 wird „20,00 DM“ ersetzt durch „10,00 €“.
5. In § 3 Abs. 4 wird „20,00 DM“ ersetzt durch „10,00 €“.
6. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Personen gem. § 1 erhalten für jede Teilnahme an den anberaumten Sitzungen der Organe des Verbandes ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.“

7. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung für die in Ausübung seiner Mandatsstätigkeit entstandenen Kosten gem. § 12 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 1 KomAEV in Höhe von 112,00 € / Monat.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wendisch Rietz, 18.12.2001

Storkow, 18.12.2001

W. Heiber
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderung der Entschädigungssatzung für die ehrenamtlichen Tätigkeiten im Bereich des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 29.02.2000 wird gemäß § 20 der Verbandssatzung vom 14.12.2000 hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Storkow, den 18.12.2001

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

3.) Satzung zur 3. Änderung der Satzung über Erhebung von Gebühren für die Fäkalienentsorgung (Fäkaliengebührensatzung)

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über Erhebung von Gebühren für die Fäkalienentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ (Fäkaliengebührensatzung) vom 14.12.2000

Aufgrund

- der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der z.Zt. geltenden Fassung,
- der §§ 8 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231) sowie
- der Satzung für die öffentliche Fäkalienentsorgung des Zweckverbandes vom 14.12.2000

hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 13.12.2001 folgende Satzung zur 3. Änderung der Fäkaliengebührensatzung vom 14.12.2000 beschlossen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer

Zählmennleistung Qn	Grundgebühr in € / Tag
2,5	0,25
6	0,59
10	0,98
15	1,47
25	2,45
40	3,93
60	5,89.“

2. In § 3 Abs. 7 wird „9,48 DM / m³“ ersetzt durch „4,85 € / m³“ und „31,75 DM / m³“ wird ersetzt durch „16,23 € / m³“.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird „1,30 DM“ ersetzt durch „0,66 €“.
4. In § 4 Abs. 2 wird „65,00 DM“ ersetzt durch „33,23 €“.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Wendisch Rietz, 18.12.2001

Storkow, 18.12.2001

W. Heiber
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalienentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 14.12.2000 wird gemäß § 20 der Verbandssatzung vom 14.12.2000 hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Storkow, den 18.12.2001

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

4. Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwasserbeitragsatzung)

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwasserbeitragsatzung) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 14.12.2000

Aufgrund

- der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nrn. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m.
- den §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231),
- den §§ 8 Abs. 4 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) und
- der Schmutzwasserentsorgungssatzung des Zweckverbandes vom 14.12.2000

hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 13.12.2001 folgende Satzung zur 3. Änderung der Schmutzwasserbeitragsatzung vom 14.12.2000 beschlossen:

Artikel I

- In § 3 Abs. 1 wird vor dem Wort „Anschlusskanal“ das Wort „vorhandenen“ eingesetzt.
- § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
„Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück **im bürgerlich rechtlichen Sinne.**“
- § 4 Abs. 2 Buchstabe f Satz 1 wird wie folgt geändert:
„f) im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, **höchstens jedoch die Fläche des Grundstücks.**“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1994 in Kraft.

Wendisch Rietz, 18.12.2001

Storkow, 18.12.2001

W. Heiber
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderung der Satzung über Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwasserbeitragssatzung) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 14.12.2000 wird gemäß § 20 der Verbandssatzung vom 14.12.2000 hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Storkow, 18.12.2001

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

5.) Satzung zur 3. Änderung der Satzung über Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwassergebührensatzung)

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ (Schmutzwassergebührensatzung) vom 14.12.2000

Aufgrund

- des § 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m.
- den §§ 8 Abs. 4 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231) sowie
- der Schmutzwasserentsorgungssatzung des Zweckverbandes vom 14.12.2000

hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 13.12.2001 folgende Satzung zur 3. Änderung der Schmutzwassergebührensatzung vom 14.12.2000 beschlossen:

Artikel I

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Anschluss“ wird ersetzt durch das Wort „Abwasseranschluss“.

2. Die in § 3 Abs. 1 Satz 2 aufgeführte Tabelle ändert sich wie folgt:

Zähleleistung Qn	Grundgebühr € / Tag
2,5	0,42
6	1,01
10	1,68
15	2,52
25	4,19
40	6,71
60	10,06
100	16,77
150	25,16.

3. § 4 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„cbm / Jahr“ wird ersetzt durch „m³ / Jahr“

4. § 4 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

„Die Mengengebühr beträgt 4,22 € / m³.“

Artikel II

Diese Änderungsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Wendisch Rietz, 18.12.2001

Storkow, 18.12.2001

W. Heiber
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 14.12.2000 wird gemäß § 20 der Verbandssatzung vom 14.12.2000 hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Storkow, den 18.12.2001

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

6.) **Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwasserbeitragsatzung)**

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwasserbeitragsatzung) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 14.12.2000

Aufgrund

- der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m.
- den §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231),
- den §§ 8 Abs. 4 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) und
- der Schmutzwasserentsorgungssatzung des Zweckverbandes vom 14.12.2000

hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 13.12.2001 folgende Satzung zur 4. Änderung der Schmutzwasserbeitragsatzung vom 14.12.2000 beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Der Beitrag beträgt **0,97 €** pro m² der zu erhebenden Fläche.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Wendisch Rietz, 18.12.2001

Storkow, 18.12.2001

W. Heiber
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderung der Satzung über Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwasserbeitragsatzung) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 14.12.2000 wird gemäß § 20 der Verbandssatzung vom 14.12.2000 hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht

werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Storkow, 18.12.2001

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

7.) **Satzung zur 4. Änderung der Satzung über Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)**

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ (Wasserabgabensatzung) vom 14.12.2000

Aufgrund

- des § 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m.
- den §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194) sowie
- der §§ 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231)

hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 13.12.2001 folgende Satzung zur 4. Änderung der Wasserabgabensatzung vom 14.12.2000 beschlossen:

Artikel I

1. § 1 Sätze 3 und 4 werden wie folgt geändert:

„Bei den in den nachfolgenden Abschnitten II und III genannten Beiträgen und Gebühren handelt es sich um **Nettoentgelte. Hinzu kommt die Umsatzsteuer bei Beiträgen i.H.v. 16 % und bei Gebühren i.H.v. 7 %.**“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das Grundstück im **bürgerlich rechtlichen Sinne.**“

3. In § 4 Abs. 4 wird „104,40 DM“ ersetzt durch „**46,02 €**“.
4. In § 10 Abs. 1 lit. a) wird „2,63 DM / m³“ ersetzt durch „**1,26 €**“.

5. Die in § 10 Abs. 1 lit. b) aufgeführte Tabelle wird wie folgt geändert:

Zählernennleistung Qn	Grundgebühr in € / Tag
2,5	0,17
6	0,22
10	0,35
15	0,47
25	0,70
40	0,82
60	0,88
100	0,93
150	1,00.“

6. In § 10 Abs. 2 wird „1,61 DM / Tag“ ersetzt durch „0,77 € / Tag“.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Wendisch Rietz, 18.12.2001 Storkow, den 18.12.2001

W. Heiber
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 14.12.2000 wird gemäß § 20 der Verbandssatzung vom 14.12.2000 hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Storkow, den 18.12.2001

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

8.) Aufhebungssatzung über die Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 21.10.

Aufhebungssatzung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ über die Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 21.10.1999

Aufgrund des

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398 in der z.Zt. geltenden Fassung und der
- §§ 1 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194) i.V.m.
- § 1 der Verbandssatzung vom 14.12.2000 in der z.Zt. geltenden Fassung und
- § 8 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. I Nr. 80 vom 18.11.1994, S. 3370) sowie der
- §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I S. 14) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes in ihrer Sitzung am 20.08.2001 folgende Aufhebungssatzung der Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 21.10.1999 beschlossen.

Artikel I

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ über die Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 21.10.1999, welche am 21.09.1999 durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes beschlossen und am 10.11.1999 in der Märkischen Oderzeitung und im KaWe-Kurier veröffentlicht worden ist, wird aufgehoben.

Artikel II

Die Aufhebungssatzung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ über die Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 21.10.1999 tritt rückwirkend zum 16.02.1996 in Kraft.

Wendisch Rietz, 22.08.2001

Storkow, 22.08.2001

W. Heiber
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Aufhebungssatzung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 21.10.1999 wird gemäß § 20 der Verbandssatzung vom 14.12.2000 hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Storkow, 22.08.2001

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7,
15848 Beeskow kostenlos,
in der Bürgerberatung, Breitscheidstr. 7, 15848
Beeskow,
in der Bürgerberatung, Glashüttenstr. 10,
15890 Eisenhüttenstadt,
in der Bürgerberatung, Trebuser Str. 60,
15517 Fürstenwalde .
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter
www.l-os.de Rubrik Amtsblatt.

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt